



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kempton-Oberallgäu
AlpSeeHaus, Seestr. 10
87509 Immenstadt

Tel 08323 – 9988740

kempton-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de

www.kempton.bund-
naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Seestr. 10-AlpSeeHaus, 87509 Immenstadt

Landratsamt Oberallgäu
Frau Bechteler
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Per mail an: franziska.bechteler@lra-oa.bayern.de

12.2.2018

Änderung der LSG-Verordnung „Hörnergruppe“ durch Herausnahme des Allgäuer Berghofs mit Umgriff anlässlich der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Chalet-Dorf Alpe Eck“ und der entsprechenden FNP-Änderung Ofterschwang.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken und für die Zusendung einer Karte und der Beschreibung der bisherigen Vorgehensweise. Festzuhalten ist zunächst, dass das Gebiet um die Alpe Eck seit 29.10.1992 im Landschaftsschutzgebiet liegt und diese Tatsache sicherlich nicht überraschend auf der Ortsbegehung am 20.6.2017 „herausgeapert“ ist.

Es ist davon auszugehen, dass der heutige Bestand nicht die Ausgangslage aus dem Jahr 1992 darstellt. Der Ausschnitt aus Finview mit den rosa gekennzeichneten Flächen für Biotop zeigt, dass bereits starke Bautätigkeit und Flächenversiegelungen stattgefunden haben. Die Flächenbeanspruchung ist im Luftbild sogar höher als in der flurkarte M 1:5000 (10.10.2017), die für die Änderung des LSG vom Büro Sieber herangezogen wurde.



Gleichzeitig ragen ggf. Randflächen von Biotopen (amtliche Biotopkartierung aus dem Jahr 2001) in die Abgrenzung zur Herausnahme aus dem LSG.

Unklar bleibt also ob auch Biotopflächen durch eine Bebauung betroffen wären.

Sind die bisherigen baulichen Tätigkeiten seit 1992 also außerhalb der rechtlichen Zulässigkeit – zumindest nicht in Abstimmung mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes – durchgeführt worden? Gibt es Bebauungspläne für die im Luftbild sichtbaren Gebäude, Nebengebäude und Verkehrsinfrastruktur nach heutigem Stand? Auf welcher Grundlage konnte Bautätigkeit seit 1992 erfolgen?

Wir bitten diese Frage zu klären und uns das Ergebnis mitzuteilen.

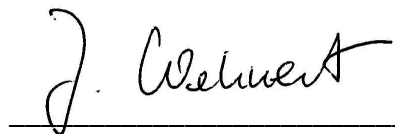
Ohne Kenntnis der geplanten zusätzlichen Belastungen im LSG können wir einer Herausnahme nicht zustimmen. Ein Chalet-Dorf unbekannter Größe mit zusätzlichen Zufahrten, Parkplätzen und sonstiger Versorgungsinfrastruktur halten wir für die Landschaft des ohnehin schon belasteten Gebietes für nicht mehr verträglich – zumindest solange unsere Bedenken nicht durch eine verträgliche Bebauungs- und Ausgleichsplanung mit Ersatzflächen und naturschutzfachlichem Flächenmanagement entkräftet werden können.

Weiterhin können wir auch einer Herausnahme von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet von 10 ha ohne das Angebot einer Ersatzfläche im LSG nicht zustimmen.

Wir lehnen daher die Veränderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Hörnergruppe durch Herausnahme des Allgäuer Berghofes mit Umgriff anlässlich der zusätzlich geplanten Erweiterung für ein Chalet-Dorf unbekanntes Ausmaßes ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Wehnert (Geschäftsführerin)